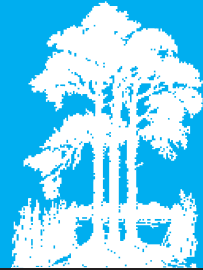


AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

5. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 4. September 2008

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung) Seite 2
- Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 4
- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung Seite 11
- Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen, OT Zühlsdorf – Öffentliche Anhörung Seite 13
- Widmungsverfügung, OT Zühlsdorf Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schönfließ im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 13
- Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss Seite 14
- Bekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV
– Anlage Bekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV Seite 14
- Bekanntmachung gem. § 38 BbgKWahlG Seite 18

Nichtamtlicher Teil

- CDU Gemeindeverband MüLa Seite 22
- SPD MüLa Seite 22
- Die LINKE.MüLa Seite 22
- Aktionsgemeinschaft MüLa Seite 23
- Fraktion Grün & Frei Seite 23
- FDP Ortsverband MüLa Seite 23

Amtlicher Teil

Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz 1. Bbg BAG) GVBl. I/06, S. 74 v. 28.06.06, i.V.m. §24 Abs. 3 und §77 des brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der Sitzung am 07.07.2008, Fortsetzungssitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehören neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

- (3) Nicht geschützt sind

1. Fichten, Pappeln und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Ebereschen;
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
5. abgestorbene Bäume, im genauen Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 15. März - 15. September (gem. § 34 BbgNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßenebenenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser);
 7. das Einbringen von Haken, Nägeln, Schrauben o. ä. in den Stamm oder Äste;
 8. das Beschädigen von Wurzeln;
 9. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen toter Bäume.

Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes (auch Skizze) zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudfundamente;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes behindern oder unzumutbar beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) entgegensteht.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.
- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.
- (6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein

amtlich vermessener Lageplan im Maßstab 1:500 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang und Baumart ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.

- (2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Die Schutzmaßnahmen, die durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden, sind einzuhalten.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.
- (3) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.
- (4) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.
- (5) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen werden unter Einbeziehung der Ortsbeiräte gemäß § 54a GO Bbg vorgenommen, soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen:
Dabei gelten folgende Maßgaben:
 1. Der Mindestabstand zwischen Neupflanzungen muss wenigstens der Meterzahl des zu erwartenden Kronendurchmessers entsprechen.
 2. Ein Abstand von mindestens 2m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
 3. Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;

2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 nicht nachkommt;
 3. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz - oder Pflegemaßnahmen nach § 4 durchführt;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;
 5. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 05.08.2008

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 07.07.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem Verkehrszeichen 310 (Ortseingang) und endet mit dem Verkehrszeichen 311 (Ortsausgang). Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören auch Ortschaften, welche mit dem Verkehrszeichen 385 (Ortsinweistafel) ausgeschildert sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Gehwegsnebenanlagen. Zur Fahrbahn gehören die Radwege. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen/kombinierten Geh-/Radwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 Meter Breite parallel zur Fahrbahn (ortsüblich) als Gehweg. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, gemeinsame/kombinierte Geh-/Radwege sind wie Gehwege zu behandeln. Zu den Gehwegsnebenanlagen gehören alle Straßenteile zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahngrenze (u.a. Bankette, Grünanlagen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen).
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung beschränkt sich die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen auf gefährliche und verkehrswichtige Stellen (Kreuzungsbereiche). Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungs- und Winterwartung) wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wie folgt übertragen:

Kategorie A:

Die Straßenreinigungspflicht der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege- und Gehwegsnebenanlagen wird in vollem Umfang den Grundstückseigentümern auferlegt.

Kategorie B:

Die Ausführung der Reinigungswartung der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die restlichen Straßenreinigungspflichten (Gehwege und Gehwegsnebenanlagen) werden von den Grundstückseigentümern durchgeführt.

Kategorie C:

Die Ausführung der Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die restlichen Straßenreinigungspflichten (Gehwege und Gehwegsnebenanlagen) werden von den Grundstückseigentümern durchgeführt.

Kategorie D:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf den Gehwegen und Geh-/ Radwegen erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die restlichen Straßenreinigungspflichten (Fahrbahnen und Gehwegsnebenanlagen) werden von den Grundstückseigentümern durchgeführt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Kategorien sind dem anliegenden Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke mit Hinterliegern besteht eine Gesamtpflicht aller Eigentümer.
- (3) Reinigungs- und Winterdienstpflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub usw. ihrer Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden und haben die Reinigung und den Winterdienst eigenverantwortlich zu regeln. Die Straßenreinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde bedienen. Die Bedienung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Straßenreinigungspflichtigen bleiben jedoch der Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber verantwortlich. Durch die geeigneten Dritten muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden und ist nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die Gemeinde kann im Fall wiederholter Verletzung der Pflichten einen Dritten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten dessen, dem die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung anzulasten ist.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Gehwegsnebenanlagen und sonstigen Nebenanlagen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Hierzu gehört auch der Grasschnitt, dessen Beseitigung und das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das auf den Gehwegen und Gehwegsnebenanlagen anfallende Laub darf nicht auf der Fahrbahn und in den Straßenentwässerungsanlagen (z. B. Mulden) entsorgt werden. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Werden öffentliche Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, Werbematerial, hat der Verursacher die Verunreinigung ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Andernfalls ist die Gemeinde Mühlenbecker Land ohne vorherige Mahnung berechtigt, die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Diese Verpflichtungen treffen in gleichem Maße auch den Auftraggeber für die Verteilung des Werbematerials.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (4) Die befestigten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Soweit keine befestigten Gehwege vorhanden sind, ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,50 Meter der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Grundstücke freizuhalten.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Weiterhin ist die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist, sowie an besonders gefährlichen Stellen erlaubt

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Bei extremen Witterungsbedingungen sind Gefahrenstellen auch mehrmals am Tage

abzustumpfen bzw. von Schnee zu räumen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliches Straßenland geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Entscheidend ist, ob das Grundstück an der öffentlichen Straße anliegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Diese Gebühren dienen als Gegenleistung für die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Straßenreinigungsunternehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.08.1998 (BGBl. I/98 S. 2432) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 15.06.2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 27.10.2004, die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 07.12.2004, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 19.09.2005 und die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 20.07.2006 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Mühlenbecker Land, 16.07.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Straße	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Ortsteil Mühlenbeck				
Ahornallee	X			
Akazienalle	X			
Alte Schildower Straße			X	
Am Arkenberg	X			
Am Fließ		X	X	
Am Fuchsberg	X			
Am Hasensprung		X	X	
Am Jägerhof		X	X	
Am Rehwinkel	X			
Amselweg	X			
An der Liebenwalder Straße		X	X	
An der Schönfließer Straße			X	
Annastraße	X			
Bahnhofstraße		X	X	
Bergfelder Straße			X	
Bergstraße	X			
Berliner Straße		X	X	
Birkenallee	X			
Birkenwerder Straße			X	
Blankenfelder Straße	X			
Blumenstraße	X			
Buchenberg	X			
Buchhorster Straße		X	X	
Buchhorster Straße (Geh-/Radweg) von Buchhorst nach Mühlenbeck				X
Dammsmühler Straße (Liebenwalder Straße bis Hubertusstraße)			X	
Dammsmühler Straße (Hubertusstraße bis Fischerweg)	X			
Elchstraße	X			
Eschenallee	X			
Feldheimer Straße			X	
Feldscheunenweg	X			
Fischerweg	X			
Föhrenweg	X			
Försterstraße	X			
Forststraße	X			
Gartenstraße	X			
Groß-Stückenfeld		X	X	
Hauptstraße		X	X	
Hermann-Grüneberg-Straße		X	X	
Hubertusstraße	X			
Jägerstraße	X			
Karlstraße	X			
Kastanienallee		X	X	
Katzensteg	X			
Kieferngrund	X			
Kirschweg			X	
Klarastraße	X			
Kornblumenstraße			X	
Liebenwalder Straße		X	X	
Liebenwalder Straße (Geh-/Radweg) Dammsmühler Straße bis Nordufer				X

Straße	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Liebenwalder Straße (Geh-/Radweg) von Autobahn bis Ortsteingang Mühlenbeck (Höhe ARAL)				X
Lindenallee			X	
Mittelallee	X			
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Schillerstraße)			X	
Mönchmühlenallee (Kastanienallee bis Am Arkenberg)	X			
Mühlenring			X	
Nordufer	X			
Parkstraße	X			
Platanenallee	X			
Ringstraße	X			
Rotdornallee	X			
Schmachtenhagener Straße		X	X	
Schönfließer Straße (Radweg)				X
Schönfließer Straße		X	X	
Schwanenring	X			
Seepromenade	X			
Seering (Liebenwalder Straße bis Dammsmühler Straße)			X	
Seering (Dammsmühler Straße bis Seepromenade)	X			
Totensee	X			
Triftweg		X	X	
Veilchenweg	X			
Waldblick	X			
Waldstraße	X			
Wallbruchweg	X			
Walterstraße	X			
Weidensteg	X			
Wiesengrund			X	
Wiesenstraße	X			
Wildanger	X			
Woltersdorfer Straße			X	
Zehnruutenweg	X			
Ziegeleiweg	X			
Ortsteil Schildow				
Ahornstraße	X			
Akazienstraße	X			
Am Berg			X	
Am Kienluchgraben	X			
Am Lärchensteig	X			
Am Pfaffenwald	X			
Am Uhlenhorst	X			
Amselweg			X	
An der Quelle	X			
Bachstraße	X			
Bahnhofstraße (Hauptstraße bis Glienicker Straße)		X	X	
Bahnhofstraße (Glienicker Straße bis Kathari- nenstraße)		X	X	
Beethovenstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)			X	
Beethovenstraße (ab Richard-Wagner-Straße)	X			
Behrensstraße (Schönfließer Straße bis Triftweg)			X	
Behrensstraße (Triftweg bis Bahnhofstraße)		X	X	
Birkenstraße	X			

Straße	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Breite Straße (Dorfanger)		X	X	
Breite Straße (außer Dorfanger)	X			
Brombeerweg	X			
Brunoldstraße	X			
Buchenhof	X			
Charlottenstraße	X			
Dianastraße	X			
Ebereschenstraße			X	
Elisabethstraße	X			
Elsenstraße	X			
Elsternsteg	X			
Falkenstraße	X			
Florastraße			X	
Franz-Schmidt-Straße (Bahnhofstraße bis Lindensstraße)			X	
Franz-Schmidt-Straße (Lindenstraße bis Hermsdorfer Straße)		X	X	
Freyastraße	X			
Fritz-Reuter-Straße	X			
Fuchssteg			X	
Gartenstraße			X	
Glienicker Straße		X	X	
Goethestraße	X			
Heinrich-Heine-Straße	X			
Hauptstraße		X	X	
Haydnstraße			X	
Hermsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße in Richtung Glienicke)			X	
Hermsdorfer Straße (Franz-Schmidt-Straße bis Birkenstraße)	X			
In den Klötzen	X			
In den Laaken	X			
In den Ruthen	X			
Karl-Liebknecht-Straße			X	
Kastanienstraße	X			
Katharinenstraße			X	
Kleiststraße	X			
Körnerstraße	X			
Krumme Straße			X	
Kurze Straße			X	
Lessingstraße			X	
Lindeneck	X			
Lindensteig	X			
Lindenstraße (ohne Stichstraßen)			X	
Lindenstraße (nur Stichstraßen)	X			
Magdalenenstraße	X			
Margaretenstraße	X			
Marienstraße			X	
Meyerbeerstraße	X			
Mittelstraße		X	X	
Mönchmühlenstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)		X	X	
Mönchmühlenstraße (ab Richard-Wagner-Straße)	X			
Mozartstraße (Schillerstraße bis Richard-Wagner-Straße)			X	
Mozartstraße (ab Richard-Wagner-Straße)	X			
Mühlenbecker Straße		X	X	
Paul-Richter-Straße	X			
Platanenhof	X			

Straße	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Richard-Wagner-Straße			X	
Rehwinkel			X	
Ringstraße	X			
Rosa-Luxemburg-Straße (Bahnhofstraße bis Triftweg)			X	
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Triftweg)	X			
Rotdornweg	X			
Schillerstraße (Mühlenbecker Straße bis Mönchmühlenstraße)		X	X	
Schillerstraße (Mönchmühlenstraße bis Kleiststraße)	X			
Schmalfußstraße			X	
Schönfließer Straße		X	X	
Schubertstraße	X			
Sophienstraße	X			
Triftweg (Bahnhofstraße bis Behrensstraße)			X	
Triftweg (ab Behrensstraße)	X			
Tschaikowskistraße	X			
Ulmensteig	X			
Viktoriastraße	X			
Weißdornweg	X			
Wiesenstraße	X			
Zum Wiesengrund	X			
Ortsteil Zühlsdorf				
Ackerstraße	X			
Ahornstraße	X			
Akazienstraße	X			
Am alten Sportplatz	X			
Am Bahnhof	X			
Am Fenn	X			
Am Lubowsee	X			
Am Rahmersee			X	
Am Schießstand	X			
Am Schmiedeberg	X			
An der Ackerstraße	X			
An der Bramo	X			
Angerweg	X			
Badstraße	X			
Bahnhofstraße		X	X	
Basdorfer Straße		X	X	
Basdorfer Straße (Geh-/Radweg)				X
Birkenwerder Straße		X	X	
Birkenwerder Straße (Geh-/Radweg)				X
Blumenaue			X	
Brentanostraße	X			
Brückenstraße			X	
Buchenstraße	X			
Bullenwinkel	X			
Chamissostraße	X			
Damsmühler Weg (Basdorfer Straße bis Kulturstraße)		X	X	
Damsmühler Weg (Kulturstraße bis Steinpfuhlstraße)	X			
Dorfstraße		X	X	
Eichenstraße	X			
Eintrachtstraße	X			
Elisabethstraße			X	

Straße	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Erikaweg	X			
Feldstraße	X			
Fichtenstraße	X			
Fliederstraße	X			
Florastraße	X			
Försterweg	X			
Friedensstraße	X			
Friedrichstraße	X			
Fuchsgasse	X			
Gartenstraße		X	X	
Goethestraße	X			
Grabenschlucht	X			
Grenzstraße	X			
Grüner Weg	X			
Gustav-Freytag-Straße	X			
Havellandstraße	X			
Heideweg	X			
Herderstraße	X			
Herrmannstraße	X			
Holunderstraße	X			
Karl-Schmidt-Straße	X			
Kiefernstraße	X			
Kloppstockstraße	X			
Krumme Straße	X			
Kulturstraße	X			
Kurze Straße	X			
Lange Straße	X			
Maxstraße	X			
Mittelstraße	X			
Moritzstraße	X			
Mühlenstraße	X			
Neue Bahnhofstraße		X	X	
Neue Straße	X			
Oranienburger Straße	X			
Ottostraße	X			
Pappelallee	X			
Poststraße	X			
Puttlitzstraße	X			
Roseggerstraße	X			
Rotdornstraße	X			
Sandweg	X			
Schillerstraße	X			
Seefeldstraße	X			
Steinpfehlstraße	X			
Uhlandstraße	X			
Voigtstraße	X			
Waldstraße	X			
Wandlitzer Chaussee		X	X	
Wegener Straße	X			
Weideweg	X			
Zu den Wiesen	X			
Zum Strandbad	X			
Zur Gärtnerei	X			

0179/08/54	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr.19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“, OT Schildow	0117/08/54	Verkauf einer Teilfläche (Teilfl.1) aus dem Flurstück 213 der Flur 14 von Schildow
0119/08/54	Änderung der Schulform und der Zügigkeit der Oberschule Mühlenbeck	0118/08/54	Verkauf einer Teilfläche (Teilfl. 2) aus dem Flurstück 213 der Flur 14 von Schildow
0146/08/54	Änderung Bauprogramm für die Hubertusstraße und Bergstraße, OT Mühlenbeck	0115/08/54	Ankauf der Flurstücke 53, 764 und 750 der Flur 5 von Schönfließ
0076/08/54	Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Mühlenbecker Land	0157/08/54	Zuwendung

Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

0138/08/54	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 22 „Birkenwerder Straße“, OT Mühlenbeck
0228/08/54	Benutzerordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Mühlenbecker Land

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

0229/08/54	Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Mühlenbecker Land
------------	--

Folgender Beschluss wurde verwiesen:

0134/08/54	Errichtung einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage u. einer Reihengrabwiese auf dem Friedhof, OT Schönfließ
------------	---

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

0184/08/54	Zuwendung
------------	-----------

gez. i. V. Pätzold

09.07.2008**I. öffentlicher Teil:**

0180/08/54	Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
0150/08/54	Wiederherstellung der Schichtenwasserentwässerungsleitung in Summt, OT Mühlenbeck
0160/08/54	Pflege der gemeindeeigenen Grünanlagen im Wohngebiet Bieselheide, OT Schönfließ
0178/08/54	Ausbau und Erweiterung Kinderspielplatz im Wohngebiet Bieselheide, OT Schönfließ

II. nichtöffentlicher Teil:**Auftragsvergaben:**

0153/08/54	Straßenbeleuchtung Bereich Summt, 2. Teil, OT Mühlenbeck
0154/08/54	Straßenbeleuchtung Basdorfer Straße, OT Zühlsdorf
0162/08/54	Außenanlage Europaschule Schildow
0109/08/54	Gemeindehaus Zühlsdorf

0166/08/54	Beförderung
0167/08/54	Einstellung eines Auszubildenden
0168/08/54	Verlängerung eines Arbeitsvertrages
0169/08/54	Verlängerung eines Arbeitsvertrages
0170/08/54	Verlängerung eines Arbeitsvertrages

0171/08/54	Verlängerung eines Arbeitsvertrages
0172/08/54	Verlängerung eines Arbeitsvertrages
0173/08/54	Personalangelegenheit
0174/08/54	Personalangelegenheit
0175/08/54	Personalangelegenheit
0177/08/54	Personalangelegenheit

0165/08/54	Abschluss eines Mietvertrages
------------	-------------------------------

Grundstücksangelegenheiten:

0128/08/54	Ankauf der Flurstücke 47/1 und 197/43 der Flur 4 von Mühlenbeck
0136/08/54	Ankauf von Teilflächen aus den Flurstücken 64/2 und 64/3 der Flur 4 von Mühlenbeck

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretungen der Gemeinde Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.07.2008 folgenden Beschluss gefasst haben:

I. öffentlicher Teil:

0123/08/55	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Gemeinde Mühlenbecker Land zur Beteiligung an Investitionen für die Oberschule Mühlenbeck
------------	---

gez. Brietzke

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung in der 56. öffentlichen Sitzung am 07.08.2008 im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst hat:

0188/08/56	Personalangelegenheit
0189/08/56	Personalangelegenheit
0190/08/56	Personalangelegenheit
0191/08/56	Personalangelegenheit
0195/08/56	Auftragsvergabe – Schülerbeförderung
0187/08/56	Zuwendung

gez. Brietzke

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen Öffentliche Anhörung

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S.218) folgender öffentlicher Straßenabschnitte bekannt:

Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf Brückenstraße Flurstücke 575 und 576 der Flur 4 von Zühlsdorf

Diese Einziehung erfolgt auf Antrag des Flurstückes Eigentümers und im Zuge der Bereinigung von nicht für den öffentlichen Verkehr genutzten und nicht vom Straßenbaulastträger benötigten Verkehrsflächen.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Anlieger, Nutzer) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Unterlagen auf denen die Lage der Flurstücke ersichtlich ist, sind in der Gemeindeverwaltung, Liebenwalder Str. 01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Sachgebiet Liegenschaften Zimmer 12 zu den üblichen Sprechzeiten einsehbar.

Mühlenbeck, den 15.04.08

*gez.
Brietzke
Bürgermeister*

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg -, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

Zühlsdorf, Flur 8, Flurstück 43

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „Zur Försterei“. Straßenschlüsselnummer 12065225 51029.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung

Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 14.07.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 - 934

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schönfließ im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Juli 2008, hier eingegangen am 21. Juli 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 070.04.00 Schönfließ – Glienicke Nordbahn) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 934 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen,

die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt wer-

den. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 31. Juli 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Zusammensetzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land

Als Beisitzer des Wahlausschusses berufe ich gem. § 16 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 3 Abs. 3 BbgKWahlV für die Kommunalwahl am 28. September 2008:

Herrn Hanno Bertz
Frau Gudrun Engelke
Herrn Alfred Etzold
Frau Claudia Geßner
Herrn Prof. Dr. Eckhard Ripke

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern Herrn Dr. Jens Furkert, Herrn Hans-Peter Geiseler und Frau Hannelore Noack für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mühlenbecker Land, 11.08.2008

*gez.: Matthes
Wahlleiter*

Bekanntmachung des Wahlleiters gem. §§ 18, 42 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung

- Am 28. September 2008 finden in der Gemeinde Mühlenbecker Land die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 12 Wahlbezirke mit nachfolgend dargestellten Wahllokalen eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk I: Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Str. 10, nicht barrierefrei
Wahlbezirk II: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstr. 25, nicht barrierefrei
Wahlbezirk III: Aula Europaschule, Franz-Schmidt-Str. 5, barrierefrei
Wahlbezirk IV: Raumzellen Hort, Franz-Schmidt-Str. 5, nicht barrierefrei
Wahlbezirk V: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstr. 1a, nicht barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk VI: Kita „Villa Kunterbunt“, Dorfstr. 1, barrierefrei
Wahlbezirk VII: Bürgerbüro Bieseheide, Traubeneichenstr. 66, nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk VIII: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73, nicht barrierefrei
Wahlbezirk IX: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25, barrierefrei
Wahlbezirk X: Grundschule, Hauptstr. 19, nicht barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk XI: Mehrzweckraum 1, Dorfstr. 35a, barrierefrei
Wahlbezirk XII: Mehrzweckraum 2, Dorfstr. 35a, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis **zum 31. August 2008** übersandt werden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für die Auszählung der Wahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 28. September 2008 um 17.30 Uhr im Raum U3 in der Gemeindeverwaltung im OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

- Die Wahl erfolgt in allen Wahlbezirken ausschließlich mit elektronischen Wahl- und Stimmzählgeräten.** Auf der Wählerbedienfläche sind drei Stimmzettel abgebildet, die amtlich hergestellt werden. Sie werden die Wahlvorschläge zur Wahl des **Kreistages** (weißer Stimmzettel) sowie die durch den Wahlausschuss am 21. August 2008 zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der **Gemeindevertretung** (rosafarbener Stimmzettel) und die Stimmzettel des jeweiligen **Ortsbeirates** enthalten (grüner Stimmzettel).

Die Gerätestimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschlagsträger mit Nr., Angabe der Partei bzw. pol. Vereinigung und Kurzbezeichnung (Kopfzeile) und darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Berufe und Anschriften der Bewerber. Rechts von dem Namen jedes Bewerbers ist die Taste für die Stimmabgabe platziert.

Jeder wahlberechtigte Bürger **kann pro Wahl drei Stimmen vergeben**. Er kann drei Stimmen für einen Bewerber abgeben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die Stimmen können auch auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.

Er wählt zunächst den **Kreistag**. Er wählt durch Tastendruck den Bewerber aus, dem seine Stimme gelten soll. Die so getroffene Auswahl erscheint im Display des Wahlgerätes und kann kontrolliert und ggf. korrigiert werden. Hat er seine drei Stimmen vergeben, wechselt die Geräteanzeige zur Wahl der **Gemeindevertretung**. Hat er auch hier seine drei Stimmen vergeben, wechselt die Geräteanzeige zur Wahl des **Ortsbeirates**. Nachdem der Wähler auch hier drei Stimmen vergeben hat, ist anschließend die **Taste „Stimmabgabe“** neben dem Display zu drücken, um den Wahlvorgang abzuschließen. Alle Stimmen „fallen“ somit in die elektronische Urne und werden gespeichert. Die Reihenfolge der Stimmabgabe von links nach rechts in der Reihenfolge Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsbeirat ist zwingend einzuhalten. Bei Problemen leisten die Wahlhelfer gerne Hilfestellung. Im Übrigen kann der Umgang mit den Wahlautomaten im Vorfeld in der Verwaltung auch geprobt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 01.09.2008 bis 05.09.2008 während der Sprechzeiten in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck eingesehen werden. Die Sprechzeiten sind: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens 13.09.2008 beim Wahlleiter der Gemeinde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (Einspruch einlegen).

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Nach dem 13.09.2008 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 31.08.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

7. Jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag beim Bürgeramt der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein. Zur Beantragung ist die ausgefüllte Wahlbenachrichtigungskarte zurückzusenden. Die Beantragung kann auch persönlich im Bürgeramt innerhalb der o.g. Sprechzeiten bis zum 26.09.2008 vorgenommen werden. Im Ausnahmefall ist auch am Wahltag bis 15.00 Uhr eine Beantragung möglich. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet Mühlenbecker Land oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Mühlenbecker Land einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen – z.B. durch Rücksendung der ausgefüllten Wahlbenachrichtigungskarte – und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, 13.08.2008

*gez.: Matthes
Wahlleiter*

Anlage siehe Seiten 16/17

8 mit dem Wahlgerät

Wahl:

Stimmabgabe



Stimmzettel Gemeindevertretung

1. Partei ohne Stimmkreiswahlkreis	2. Partei im Stimmkreiswahlkreis	3. Partei ohne Stimmkreiswahlkreis	4. Partei im Stimmkreiswahlkreis	5. Partei ohne Stimmkreiswahlkreis	6. Partei im Stimmkreiswahlkreis
1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU
2. SPD	2. SPD	2. SPD	2. SPD	2. SPD	2. SPD
3. FDP	3. FDP	3. FDP	3. FDP	3. FDP	3. FDP
4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE
5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE
6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige

ungültig

Stimmzettel Wahl Ortsbeirat

1. Partei ohne Stimmkreiswahlkreis	2. Partei im Stimmkreiswahlkreis	3. Partei ohne Stimmkreiswahlkreis	4. Partei im Stimmkreiswahlkreis
1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU	1. CDU/CSU
2. SPD	2. SPD	2. SPD	2. SPD
3. FDP	3. FDP	3. FDP	3. FDP
4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE	4. LINKE
5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE	5. GRÜNE
6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige	6. Sonstige

ungültig

Korrektur

Stimmabgabe

**3x
auswählen**
oder ungültig machen



**3x
auswählen**
oder ungültig machen



Stimmabgabe

Bekanntmachung des Wahlleiters gem. § 38 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2008 durch Beschluss folgende Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 28.09.2008 zugelassen.

A Wahl zur Gemeindevertretung Mühlenbecker Land

Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Nitsch	Rainer	Rosa-Luxemburg-Str. 34	OT Schildow	Dipl.-Ing.	1951
2	Sprenger	Christian	Traubeneichenstr. 12	OT Schönfließ	Rektor	1954
3	Kiepfer	Anton	Dammsmühler Str. 8	OT Mühlenbeck	Dipl. Kriminalist	1936
4	Domazer	Karl-Heinz	Seefeldstr. 13	OT Zühlsdorf	kfm. Angestellter	1950
5	Müller	Mario	Mühlenweg 5	OT Schönfließ	Systemberater	1973
6	Schuiszils	Robert	Feldheimer Str. 9	OT Mühlenbeck	Student der Psychologie	1986
7	Nitsch	Katharina	Rosa-Luxemburg-Str. 34	OT Schildow	Studentin Betriebswirtschaftslehre	1986
8	Iden	Torsten	Fischerweg 1b	OT Mühlenbeck	Selbständig	1967
9	Jacobeit	Beate	Dianastr. 21	OT Schildow	Steuerberaterin	1967
10	Malzahn	Carmen-Sylvia	Dorfstr. 32	OT Zühlsdorf	Rentnerin	1948
11	Nitsch	Beatrix	Rosa-Luxemburg-Str. 34	OT Schildow	Dipl.-Verwaltungswirtin	1978
12	Schmell	Birgit	Hauptstr. 32a	OT Mühlenbeck	Physiotherapeutin	1973
13	Heine	Klaus	Ebereschenweg 9	OT Schönfließ	Rentner	1941
14	Ripke	Ingrid	Viktoriastr. 19	OT Schildow	Rentnerin	1937
15	Katt	Dagmar	Vogelkirschenweg 16	OT Schönfließ	Lehrerin	1970
16	Schmidt	Günter	Kurze Str. 1	OT Zühlsdorf	Fischhändler	1935
17	Hornfeck	Marc Axel	Lindenallee 11	OT Mühlenbeck	Jurist	1962
18	Ziekursch	Harald	Am Anger 6	OT Zühlsdorf	Tierarzt	1960

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Witte	Peter	Jägerstr. 5	OT Mühlenbeck	Diplom-Ingenieur	1939
2	Grimm	Harald	Traubeneichenstr. 30	OT Schönfließ	Lehrer	1948
3	Smaldino-Stattaus	Filippo	Bachstr. 7a	OT Schildow	Diplom-Sozialpädagoge	1963
4	Liekweg	Ursel	Seefeldstr. 6c	OT Zühlsdorf	Diplom-Ingenieurin	1953
5	Saro	Otto	Schwannenring 30	OT Mühlenbeck	Schulleiter	1945
6	Bücker	Pia	Mehlbeerenweg 9	OT Schönfließ	Verwaltungsangestellte	1945
7	Peter	Gerhard	Bahnhofstr. 56	OT Schildow	Rentner	1931
8	Bleumer	Anne Christin	Mozartstr. 1	OT Schildow	Diplom-Pädagogin	1956
9	Busch	Hans-Jürgen	Kastanienallee 6	OT Mühlenbeck	Leitender Angestellter	1956
10	Gaideck	Silvia	Am Berg 4	OT Schildow	Rechtsanwältin	1965
11	Kunkel	Peter	Feldweg 6a	OT Schönfließ	Sachbearbeiter	1954
12	Prof. Dr. Oehme	Peter	Hubertusstr. 45	OT Mühlenbeck	Wissenschaftler	1937
13	Däblitz	Gerhard	Am Anger 5	OT Schönfließ	Liedermacher	1957
14	Loßberger	Heinz	Triftweg 21	OT Schildow	Kartograph	1935

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Lackmann	Hartmut	Florastr. 75	OT Schildow	Projektleiter	1955
2	Gudd	Margot	Körnerstr. 38	OT Schildow	Angestellte	1954
3	Rennspieß	Kerstin	Hauptstr. 23	OT Mühlenbeck	Mechanikerin	1972
4	Pioch	Günter	Richard-Wagner-Str. 46	OT Schildow	Rentner	1940
5	Erdmannski	Sylvia	Voigtstr. 3a	OT Zühlsdorf	Kauffrau	1980
6	Oberhof	Mathis	Körnerstr. 38	OT Schildow	Rentner	1950
7	Kappes	Ilona	Richard-Wagner-Str. 52	OT Schildow	Hausfrau	1948
8	Flemming	Klaus	Waldstr. 6	OT Zühlsdorf	Rentner	1938
9	Pioch	Roswitha	Richard-Wagner-Str. 46	OT Schildow	Rentnerin	1941
10	Engel	Volker	Richard-Wagner-Str. 39	OT Schildow	Diplom-Psychologe	1954
11	Perleberg	Vera	Wiesenstr. 13	OT Schildow	Bürokauffrau	1948
12	Herbrich	Steffen	Meyerbeerstr. 11a	OT Schildow	Kaufmann	1964
13	Roggmann	Jutta	In den Klötzen 5	OT Schildow	Sozialpädagogin	1954
14	Düring	Kai	Beethovenstr. 46	OT Schildow	Informatiker	1981
15	Pump	Thomas	Ottostr. 11	OT Zühlsdorf	Elektriker	1968
16	Eisenberger	Horst	Kastanienallee 21	OT Mühlenbeck	selbst. Kaufmann	1951
17	Ilgner	Wolfgang	Brunoldstr. 2	OT Schildow	Steuerfachangestellter	1951
18	Kortmann	Uwe	Ahornallee 37a	OT Mühlenbeck	Dipl.-Ingenieur	1940
19	Wölkerling	Glenn	Franz-Schmidt-Str. 45b	OT Schildow	Sandstrahler	1984

Wahlvorschlag: Bündis 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE / B 90

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Henning	Thomas	Fliederstr. 3	OT Zühlsdorf	Creative Director	1954

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei, FDP

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Halle	Günter	Mühlenbecker Str. 67	OT Schildow	Gastronom	1940
2	Reitmayer	Helmuth	Amselweg 34	OT Schildow	Volkswirt	1962
3	Friedrich	Thorsten	Seering 46 b	OT Mühlenbeck	Geschäftsführer	1966
4	Josewski	Claudia	Franz-Schmidt-Str. 33	OT Schildow	Personalkauffrau	1964
5	Tampe	Klaus	Bergkirschenweg 7	OT Schönfließ	Dipl.-Ing.	1942
6	Denner	Günther	Mühlenbecker Str. 7	OT Schildow	Dipl.-Mathematiker	1952
7	Dr. Kreisel	Wolfram	Angerweg 9	OT Zühlsdorf	Referent	1952
8	Dr. Hartung	Aurica	Amselweg 34	OT Schildow	Wirtschaftsjuristin	1976
9	Tampe	Heidrun	Bergkirschenweg 7	OT Schönfließ	Referentin	1952
10	Voigt	Wolf-Dietrich	Beethovenstr. 48	OT Schildow	Dipl.-Ing. Bau	1940

Wahlvorschlag: National Demokratische Partei Deutschlands, NPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Lierse	Lore	Bergstr. 2	OT Mühlenbeck	Zoofachhändlerin	1955
2	Oelschlägel	Carsten	Kastanienallee 32	OT Mühlenbeck	Verkäufer	1967

Wahlvorschlag: Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Warmbrunn	Anita	Am Fuchsberg 42	OT Mühlenbeck	Rechtspflegerin	1952
2	Jankowski	Esther	Mühlenstr. 4	OT Zühlsdorf	Tagesmutter	1962
3	Ernst	Jürgen	Walterstr. 2 b	OT Mühlenbeck	Techniker	1963
4	Jankowski	Eberhard	Mühlenstr. 4	OT Zühlsdorf	Elektromonteur	1962
5	Stamm-Warmbrunn	Silke	Groß-Stückenfeld 26	OT Mühlenbeck	Sportkoordinatorin	1966
6	Schultz	Karin	An der Liebenwalder Str. 6 d	OT Mühlenbeck	Lagerwartin	1947
7	Warmbrunn	Carsten	Groß-Stückenfeld 26	OT Mühlenbeck	Selbstständig	1971

Wahlvorschlag: Freie Wähler Mühlenbecker Land, Freie Wähler ML

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ortsteil	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Haberkern	Werner	Ringstr. 7	OT Mühlenbeck	Diplomingenieur	1947
2	Berschneider	Jens	Hubertusstr. 26	OT Mühlenbeck	Maurermeister	1964
3	Lukas	Erwin	Mühlenbecker Str. 83	OT Schildow	Elektromeister	1946
4	Gralitzer	Stephan	Fischerweg 3	OT Mühlenbeck	Verwaltungsangestellter	1964
5	Krohe	Uwe	An der Liebenwalder Str. 6 a	OT Mühlenbeck	Kriminalbeamter	1961
6	Stiehl	Holger	Feldweg 25 a	OT Schönfließ	Kaufmännischer Sachbearbeiter	1968
7	Gierloff-Karaca	Marianne	Mühlenbecker Str. 72 a	OT Schildow	Rentnerin	1935
8	Holike	Felicia	Katzensteg 4	OT Mühlenbeck	Finanz- u. Wirtschaftskauffrau	1939
9	Zabel	Marc	Hubertusstr. 19 b	OT Mühlenbeck	selbstst. Kaufmann	1970
10	Küsel	Nancy	Bergfelder Str. 17	OT Mühlenbeck	Arzthelferin	1989
11	Breckenfelder	Tobias	Seering 30	OT Mühlenbeck	Hallenmeister	1962

B Wahl zum Ortsbeirat Schildow**Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU**

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Ripke	Ingrid	Viktoriastr. 19	Rentnerin	1937
2	Stadtler	Franz-Josef	Schubertstr. 7	Dipl.-Ing.	1935

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Peter	Gerhard	Bahnhofstr. 56	Rentner	1931
2	Seelig	Henry	Brombeerweg 4 b	Betriebsprüfer	1964
3	Loßberger	Heinz	Triftweg 21	Kartograph	1935
4	Grimm	Harry	Rehwinkel 12	Verkehringenieur	1935
5	Gaideck	Silvia	Am Berg 4	Rechtsanwältin	1965

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Pioch	Günter	Richard-Wagner-Str. 46	Rentner	1940
2	Kappes	Ilona	Richard-Wagner-Str. 52	Hausfrau	1948
3	Herbrich	Steffen	Meyerbeerstr. 11a	Kaufmann	1964
4	Lackmann	Hartmut	Florastr. 75	Projektleiter	1955

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei, FDP

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Halle	Günter	Mühlenstr. 67	Gastronom	1940
2	Reitmayer	Helmuth	Amselweg 34	Volkswirt	1962
3	Josewski	Claudia	Franz-Schmidt-Str. 33	Personalkauffrau	1964
4	Denner	Günter	Mühlenbecker Str. 7	Dipl.-Mathematiker	1952
5	Voigt	Wolf-Dietrich	Beethovenstr. 48	Dipl.-Ing. Bau	1940

Wahlvorschlag: Freie Wähler Mühlenbecker Land, Freie Wähler ML

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Lukas	Erwin	Mühlenbecker Str. 83	Elektromeister	1946
2	Gierloff-Karaca	Marianne	Mühlenbecker Str. 72 a	Rentnerin	1935

C Wahl zum Ortsbeirat Schönfließ**Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU**

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Müller	Mario	Mühlenweg 5	Systemberater	1973
2	Heine	Klaus	Eberescheweg 9	Rentner	1941
3	Ziekursch	Harald	Am Anger 6	Tierarzt	1960

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Bücker	Pia	Mehlbeerenweg 9	Verwaltungsangestellte	1945
2	Grimm	Harald	Traubeneichenstr. 30	Lehrer	1948
3	Däblitz	Gerhard	Am Anger 5	Liedermacher	1957
4	Kunkel	Peter	Feldweg 6 a	Sachbearbeiter	1954
5	Bücker	Norbert	Mehlbeerenweg 9	Angestellter	1943

D Wahl zum Ortsbeirat Mühlenbeck**Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU**

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Kiepfer	Anton	Dammsmühler Str. 8	Dipl.-Kriminalist	1936
2	Schmell	Birgit	Hauptstr. 32 a	Physiotherapeutin	1973
3	Iden	Torsten	Fischerweg 1 b	Selbstständig	1967

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Busch	Hans-Jürgen	Kastanienallee 6	Leitender Angestellter	1956
2	Prof. Dr. Oehme	Peter	Hubertusstr. 45	Wissenschaftler	1937
3	Weißborn	Jobst	Seering 10	Rentner	1948
4	Berschneider	Sylvia	Hubertusstr. 34	Tagesmutter	1965

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Rennspieß	Kerstin	Hauptstr. 23	Mechanikerin	1972
2	Eisenberger	Horst	Kastanienallee 21	selbstst. Kaufmann	1951
3	Kortmann	Uwe	Eschenallee 37 a	Dipl.-Ingenieur	1940

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei, FDP

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Friedrich	Thorsten	Seering 46 b	Geschäftsführer	1966

Wahlvorschlag: Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Warmbrunn	Anita	Am Fuchsberg 42	Rechtspflegerin	1952
2	Schultz	Karin	An der Liebenwalder Str. 6d	Lagerwartin	1947
3	Ernst	Jürgen	Walterstr. 2 b	Techniker	1963
4	Stamm-Warmbrunn	Silke	Groß-Stückenfeld 26	Sportkoordinatorin	1966
5	Mäffert	Jürgen	Groß Stückenfeld 26	Rentner	1942
6	Warmbrunn	Carsten	Groß Stückenfeld 26	Selbstständig	1971

Wahlvorschlag: Freie Wähler Mühlenbecker Land, Freie Wähler ML

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Haberkern	Werner	Ringstr. 7	Diplomingenieur	1947
2	Berschneider	Jens	Hubertusstr. 36	Maurermeister	1964
3	Gralitzer	Stephan	Fischerweg 3	Verwaltungsangestellter	1964
4	Krohe	Uwe	An der Liebenwalder Str. 6 a	Kriminalbeamter	1961
5	Zabel	Marc	Hubertusstr. 19 b	selbstst. Kaufmann	1970
6	Küsel	Nancy	Bergfelder Str. 17	Arzthelferin	1989

E Wahl zum Ortsbeirat Zühlsdorf**Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU**

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Domazer	Karl-Heinz	Seefeldstr. 13	kfm. Angestellter	1950
2	Malzahn	Carmen-Sylvia	Dorfstr. 32	Rentnerin	1948
3	Schmidt	Günter	Kurze Str. 1	Fischhändler	1935

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Liekweg	Ursel	Seefeldstr. 6 c	Diplom-Ingenieurin	1953
2	Liekweg	Arno	Seefeldstr. 6 c	Ingenieur	1940
3	Haase	Hartmut	Neue Bahnhofstr. 5	Fotograf	1949

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Flemming	Klaus	Waldstr. 6	Rentner	1938
2	Erdmannski	Sylvia	Voigtstr. 3 a	Kauffrau	1980
3	Pump	Thomas	Ottostr. 11	Elektriker	1968
4	Baske	Hans Jürgen	Florastr. 11	Rentner	1940

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei, FDP

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Dr. Kreisel	Wolfram	Angerweg 9	Referent	1952

Wahlvorschlag: Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land

Nr.	Name	Vorname	Straße	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Jankowski	Esther	Mühlenstr. 4	Tagesmutter	1962
2	Jankowski	Eberhard	Mühlenstr. 4	Elektromonteur	1962

Mühlenbecker Land, 22.08.2008

gez.: Matthes
Wahlleiter

Ende des amtlichen Teils